

*Verordnung über die örtliche
Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe
der Gemeinde Kriens*

vom 10. Dezember 1997

gültig ab 01. Januar 1998

Nr. 8301

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
Art. 3	Ausnahmen von der Abgabepflicht.....	3
Art. 4	Höhe der Abgabe	3
Art. 5	Organisation ¹	4
Art. 6	Bezug der Abgaben ¹	4
Art. 7	Verwendung der Abgaben	4
Art. 8	Jahresbericht - Rechnungsablage – Kontrollstelle ¹	4
Art. 9	Streitfälle.....	4
Art. 10	In-Kraft-Treten	4

Der Gemeinderat von Kriens erlässt, gestützt auf das Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996, den Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 30. Oktober 1997 über die Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxen (Nr. 71/1997) sowie § 40 lit. c Ziff. 4 der Gemeindeordnung Kriens vom 20. September 1990 folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsatz

In der Gemeinde Kriens wird während des ganzen Jahres eine örtliche Beherbergungsabgabe und eine Kurtaxe erhoben.

Art. 2 Geltungsbereich

Die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe wird pro Person und Logiernacht erhoben, wobei auch Eigentümer von Ferienhäuser und Ferienwohnungen sowie Dauermieter, die in Kriens nicht gesetzlich geregelten Wohnsitz haben, taxpflichtig sind.

Im Übrigen richtet sich die Abgabepflicht nach § 7 und § 15 ff des Tourismusgesetzes.

Art. 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht für die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe sind die gemäss § 8 des Tourismusgesetzes aufgeführten Institutionen und Personen ausgenommen.

Art. 4 Höhe der Abgabe

Pro Person und Logiernacht sind folgende Abgaben zu entrichten:

- Örtliche Beherbergungsabgabe Fr. -.10
- Kurtaxe Fr. -.80

Eigentümer oder Dauermieter (während mindestens 3 Monaten pro Kalenderjahr) von Ferienhäusern und Ferienwohnungen können ihre Taxpflicht in Form einer Jahrespauschale erfüllen. Dieselbe beträgt für die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe pauschal:

- bis 4 Betten, Notbetten und für Wohnwagen Fr. 70.--
- 5 bis 10 Bette Fr. 100.--
- mehr als 10 Betten Fr. 200.--

Art. 5 Organisation¹

Das Inkasso und die Verwaltung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxen sowie das Inkasso der kantonalen Beherbergungsabgabe wird dem Kriens Tourismus übertragen. Diesem obliegt die Feststellung der Taxpflicht im einzelnen.

Art. 6 Bezug der Abgaben¹

Die Inhaber oder Leiter der Beherbergungsbetrieben und die Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzer sind zum Bezug und zur Ablieferung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe verpflichtet und für die ausstehenden Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen dem Kriens Tourismus.

Über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxen ist monatlich per Ende Monat abzurechnen. Das Abrechnungsbetreffnis ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Jahrespauschalen sind innert 30 Tagen nach Ablauf des Jahres abzuliefern.

Art. 7 Verwendung der Abgaben

Die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe sind im Sinne von §12 und § 14 des Tourismusgesetzes zu verwenden.

Art. 8 Jahresbericht - Rechnungsablage – Kontrollstelle¹

Der Kriens Tourismus legt jährlich dem Gemeinderat Rechnung ab und unterbreitet einen Tätigkeitsbericht. Die Rechnung umfasst ein Kalenderjahr.

Der Gemeinderat kann die Rechnung durch das Finanzsekretariat überprüfen lassen.

Art. 9 Streitfälle

In Streitfällen aus dem Vollzug dieser Verordnung entscheidet der Gemeinderat.

Art. 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 1998 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten wird das bisherige Reglement über die Erhebung der offiziellen Kurtaxen in Kriens vom 24. August 1988 aufgehoben.

Kriens, 10. Dezember 1997

GEMEINDERAT KRIENS

Präsident
Peter Becker

Schreiber
Robert Lang

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Gemeinde Kriens vom 10. Dezember 1997

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	01.01.2010	Art. 5, 6, 8	geändert	"Verkehrsverein Kriens" wird ersetzt durch "Kriens Tourismus"	